

# Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 3. Februar 2010  
Nr. 1/2010 – 20. Jahrgang  
Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor  
Gutshof 1, 16278 Pinnow  
Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

#### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:  
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2010 ..... Seite 2
2. Bekanntmachung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal – Verfahrensgebiet Nord ..... Seite 3
3. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Landkreises Uckermark am Sonntag, dem 28.02.2010 ..... Seite 4
4. Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Hauptwahl des Landrates im Landkreis Uckermark für die Gemeinde Berkholz-Meyenburg .... Seite 5
5. Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Hauptwahl des Landrates im Landkreis Uckermark für die Gemeinde Mark Landin ..... Seite 6
6. Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Hauptwahl des Landrates im Landkreis Uckermark für die Gemeinde Passow ..... Seite 7
7. Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Hauptwahl des Landrates im Landkreis Uckermark für die Gemeinde Pinnow ..... Seite 8
8. Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Hauptwahl des Landrates im Landkreis Uckermark für die Gemeinde Schöneberg ..... Seite 9
9. Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Ersatzberufung der Gemeindevertretung Schöneberg ..... Seite 10
10. Bekanntmachung zu Widerspruchsrechten gegen die Weitergabe von Personendaten ..... Seite 10
11. Bekanntmachung zur Wehrerfassung ..... Seite 11
12. Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer 2010 ..... Seite 11
13. Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer 2010 ..... Seite 12
14. Bekanntmachung zu Anmeldeterminen der Schulanfänger 2010/2011 Passow ..... Seite 13

#### I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

##### I.2.1 Informationen aus den Sitzungen

- Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg 10.12.2009 ..... Seite 13
- Sitzung des Amtsausschusses 15.12.2009 ..... Seite 13

### Ende des amtlichen Teils

### II. Nichtamtlicher Teil

1. Bürgermeistersprechstunde der Gemeinde Pinnow ..... Seite 14
2. Bekanntmachung des Dorfgemeinschaftsvereins Berkholz-Meyenburg ..... Seite 14
3. Nachrufe für Herrn Janusch Lange ..... Seite 14
4. Nachruf für Herrn Gerhard Scheler ..... Seite 14
5. Nachruf für Herrn Carsten Sewekow ..... Seite 14

### Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

## I. Amtlicher Teil

### I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

## Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 15.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen :

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt<br>in der Einnahme auf | 2.610.800 EUR |
| in der Ausgabe auf<br>und                        | 2.610.800 EUR |
| 2. im Vermögenshaushalt<br>in der Einnahme auf   | 2.129.000 EUR |
| in der Ausgabe auf                               | 2.129.000 EUR |

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Kredite werden nicht festgesetzt.                      |             |
| 2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt. |             |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                 | 435.000 EUR |

#### § 3

Die Amtsumlage wird auf **47,44 v.H.** der Umlagegrundlagen festgesetzt.

#### § 4

- Über- und außerplanmäßige Ausgaben aller Ausgabearten sind erheblich nach § 81 Abs. 1 GO, wenn sie den Betrag von 5.000,00 EUR je Haushaltsstelle überschreiten.

Bis zur Höhe von 5.000,00 EUR entscheidet die Amtsleiterin der Finanzverwaltung, darüber hinaus der Amtsausschuss.

Überschreitungen bis zu 50 EUR bedürfen keiner Zustimmung.

- Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung die Amtsleiterin der Finanzverwaltung nach Maßgabe des Absatzes 1 ihre Zustimmung gegeben hat, sind dem Amtsausschuss vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.
- Ausgaben sind abweisbar, wenn sie bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder der nächsten Nachtragshaushaltssatzung zurückgestellt werden können.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparung bei anderen Ausgaben bzw. durch Mehreinnahmen in demselben Teilhaushalt ausgeglichen werden.

#### § 5

Wertgrenzen nach § 79 Gemeindeordnung ( GO ) des Landes Brandenburg

- Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag der 25.000 EUR übersteigt.
- Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 EUR übersteigen.
- Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 20.000 EUR betragen.

Pinnow, den 16.12.2009

Detlef Krause  
Amtdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse, beschlossen am 15.12.2009 für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 16.12.2009

Detlef Krause  
Amtdirektor

## I. Amtlicher Teil

### Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Prenzlau, den 05.01.2010

## Öffentliche Bekanntmachung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal – Verfahrensteilgebiet Nord Hier: Einladung zur 7. Teilnehmersammlung

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wie auch das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung laden alle am Verfahren der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal - Verfahrensteilgebiet Nord - Beteiligten, insbesondere alle Eigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet liegender Grundstücke, zur 7. Teilnehmersammlung ein.

Die Veranstaltung dient der Information der Teilnehmer zum laufenden Verfahren, wobei die Teilnehmersammlung im Besonderen der Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse und des Wertermittlungsverfahrens dient (siehe Top 3):

#### Tagesordnung

1. Rechenschaftslegung des Vorstandes
2. Informationen zum Verfahrensstand
3. Erläuterung und Offenlegung der Wertermittlungsergebnisse
4. Flächenaufbringung für Deichsanierungsvorhaben
5. Finanzierung (Haushalt der Teilnehmergeinschaft)

Die Teilnehmersammlung findet wie folgt statt:

**Termin:** Freitag, den 26. Februar 2010, 19.00 Uhr  
**Ort:** Kanonenschuppen  
Stettiner Straße 15  
16307 Gartz/Oder

Im Anschluss an die vorgenannte Teilnehmersammlung werden die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungskarte, verschiedene Ausgangsunterlagen) zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit

**vom 01.03.2010 bis zum 01.04.2010**

in den nachfolgenden Verwaltungen jeweils während der Dienstzeiten aus-  
gelegt:

**Amt Gartz (Oder)**  
**Bau- und Ordnungsamt Zi. 204**  
**Kleine Klosterstraße 153**  
**16307 Gartz (Oder)**

**Stadt Schwedt/Oder**  
**Fachbereich 3, Zi.323 - Rathaus Haus II**  
**Theodor-Neubauer-Straße 5**  
**16302 Schwedt/Oder**

Darüber hinaus stehen ein Bediensteter der oberen Flurbereinigungsbehörde bzw. das Vermessungsbüro Derksen und König (als beauftragte Stelle) an nachfolgenden Tagen zur Verfügung, um Fragen zur Wertermittlung zu beantworten und um eventuelle Einwendungen gegen die Wertermittlung entgegenzunehmen:

#### im Amt Gartz (Oder) – Zimmer 204

- am 16.03.2010 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
- am 17.03.2010 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und

#### in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder – Rathaus (Haus II), Zimmer 327

- am 23.03.2010 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
- am 24.03.2010 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Des Weiteren können die Beteiligten Einwendungen gegen die offengelegten und bekannt gegebenen Wertermittlungsergebnisse während der Auslegungsfrist beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal schriftlich vorbringen. Die Einwendungen sind hierzu beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienststelle Prenzlau  
Referat Bodenordnung  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau**

einzureichen.

Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch separaten Verwaltungsakt der Teilnehmergeinschaft festgestellt. Diese Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht und kann mit Widerspruch angefochten werden.

*Im Auftrag*

*gez.  
Benthin*

## I. Amtlicher Teil

# Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Landkreises Uckermark am Sonntag, dem 28.02.2010

1. Das Wählerverzeichnis für

– **die Wahl des Landrates des Landkreises Uckermark**

liegt in der Zeit **von Montag, den 1. Februar 2010  
bis Freitag, den 5. Februar 2010**

zu den allgemeinen Öffnungszeiten in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse, 16278 Pinnow, Gutshof 1 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen** kann nur, wer in das **Wählerverzeichnis eingetragen** ist oder einen **Wahlschein** hat.

2. Jede wahlberechtigte Person, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens jedoch bis **Sonnabend, den 13. Februar 2010 einen Antrag** auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen oder **Einspruch** gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Diese sind schriftlich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Wahlbehörde zu stellen bzw. einzulegen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **Sonnabend, den 30. Januar 2010** eine **Wahlbenachrichtigung**. Die Wahlbenachrichtigung enthält einen Antragsvordruck auf Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht **nicht** ausüben kann.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an

– **der Wahl des Landrates des Landkreises Uckermark**

durch

a) Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahllokal** (Wahlbezirk) **seines Wahlkreises**

b) Briefwahl

teilnehmen.

5. **Wahlscheine** erhält ab **Freitag, den 5. Februar 2010 auf Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter** und

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter, wenn**

a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des gemeinsamen Wählerverzeichnisses versäumt hat;

b) ein Recht auf Teilnahme an der Landratswahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des gemeinsamen Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können bis **Freitag, den 26. Februar 2010, 18:00 Uhr** beim Amt Oder-Welse schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramme, Fernschreiben, E-Mail: amt\_oder-welse@t-online.de, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlungen in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch das **Geburtsdatum** der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist **unzulässig**.

Wer unter Zuhilfenahme der Wahlbenachrichtigung die Wahlscheine schriftlich beantragt, muss diese im Briefumschlag rechtzeitig und ausreichend frankiert an das Amt Oder-Welse senden.

Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, die das Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Wahlscheinantrag noch am Wahltag bis **15:00 Uhr** bei der Wahlbehörde gestellt werden.

Wer einen Antrag für **eine** andere wahlberechtigte Person stellt, muss durch **Vorlage** einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Verloren gegangene Wahlscheine werden **nicht** ersetzt.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag **nicht**, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand seines Wahlkreises wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

für die Wahl des Landrates des Landkreises Uckermark

– einen amtlichen Stimmzettel

– einen amtlichen Wahlumschlag

– einen amtlichen Wahlbriefumschlag, der mit der Adresse versehen ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist

– ein Merkblatt zur Briefwahl

Die Abholung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen für eine andere wahlberechtigte Person ist nur gegen **Vorlage** einer **schriftlichen Vollmacht** möglich.

7. Für die **rechtzeitige Antragstellung** und die **fristgemäße Zustellung** des Wahlbriefes ist der **Wahlberechtigte selbst verantwortlich**.

8. Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Pinnow, den 12.01.2010

Krause  
Amtdirektor

## I. Amtlicher Teil

### Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Hauptwahl des Landrates im Landkreis Uckermark für die Gemeinde Berkholz-Meyenburg

1. Am Sonntag, den **28. Februar 2010** findet die **Hauptwahl des Landrates im Landkreis Uckermark** statt.  
Als Tag für die etwa notwendig werdende **Stichwahl** wurde Sonntag, **der 14. März 2010** festgesetzt.  
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist für die Wahl in folgende **2 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Gemeindeteil Berkholz  
Wahllokal: Gutshaus, Hauptstraße 8

Wahlbezirk 2: Gemeindeteil Meyenburg  
Wahllokal: Feuerwehrgebäude, Gewerbebark  
Meyenburg 2 – **barrierefrei**

In der Wahlbenachrichtigung, die den wahlberechtigten Personen bis zum **31.01.2010** übersandt wird, ist der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

3. Die Briefwahlvorstände für die **Landratswahl** kommen **am Wahltage** zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Plenarsaal der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau zusammen. Sofern es zu einer Stichwahl kommt, treten die Briefwahlvorstände für die Landratswahl am 14.03.2010 um 16:00 Uhr im Plenarsaal der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.  
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen.  
Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.  
Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für die Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.  
Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, **eine** Stimme.  
Der Stimmzettel für die Wahl des Landrates im Landkreis Uckermark enthält die im betreffenden Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Der Bewerber, dem der Wähler seine Stimme geben will, muss durch Ankreuzen zweifelsfrei gekennzeichnet werden.  
Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand in die vorge-

sehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.  
Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden-und-Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.  
Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,  
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Wahlgebietes oder  
b) durch Briefwahl teilnehmen.  
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom

Amt Oder-Welse Gutshof 1  
16278 Pinnow

die notwendigen Wahlscheine, die amtlichen Stimmzettel sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen.

**Der Wahlbrief für die Wahl des Landrates ist bei der  
Kreisverwaltung Uckermark  
Der Kreiswahlleiter  
Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau  
abzugeben bzw. zu übersenden.**

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei der Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pinnow, den 20.01.2010

Schulz  
Wahlleiterin

## I. Amtlicher Teil

### Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Hauptwahl des Landrates im Landkreis Uckermark für die Gemeinde Mark Landin

1. Am Sonntag, den **28. Februar 2010** findet die **Hauptwahl des Landrates im Landkreis Uckermark** statt.  
Als Tag für die etwa notwendig werdende **Stichwahl** wurde Sonntag, **der 14. März 2010** festgesetzt.  
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist für die Wahl in folgende **4 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteil Grünow  
Wahllokal: Gemeindebüro, Dorfstraße 27 – **barrierefrei**

Wahlbezirk 2: Ortsteil Landin  
Wahllokal: Hohenlandin, Kita, Schlossstraße 7 – **barrierefrei**

Wahlbezirk 3: Ortsteil Landin  
Wahllokal: Niederlandin, Feuerwehrgebäude,  
Am Hof 10 – **barrierefrei**

Wahlbezirk 4: Ortsteil Schönermark  
Wahllokal: Dorfgemeinschaftshaus,  
Am Dorfanger 29 – **barrierefrei**

In der Wahlbenachrichtigung, die den wahlberechtigten Personen bis zum **31.01.2010** übersandt wird, ist der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

3. Die Briefwahlvorstände für die **Landratswahl** kommen **am Wahltage** zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Plenarsaal der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau zusammen. Sofern es zu einer Stichwahl kommt, treten die Briefwahlvorstände für die Landratswahl am 14.03.2010 um 16:00 Uhr im Plenarsaal der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.  
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen.  
Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.  
Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für die Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.  
Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, **eine** Stimme.  
Der Stimmzettel für die Wahl des Landrates im Landkreis Uckermark enthält die im betreffenden Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Der Bewerber, dem der Wähler seine Stimme geben will, muss durch Ankreuzen zweifelsfrei gekennzeichnet werden.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand in die vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden-und-Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.  
Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,  
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Wahlgebietes oder  
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom  
Amt Oder-Welse, Gutshof 1,  
16278 Pinnow

die notwendigen Wahlscheine, die amtlichen Stimmzettel sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen.

**Der Wahlbrief für die Wahl des Landrates ist bei der  
Kreisverwaltung Uckermark  
Der Kreiswahlleiter  
Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau  
abzugeben bzw. zu übersenden.**

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei der Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pinnow, den 20.01.2010

Schulz  
Wahlleiterin



## I. Amtlicher Teil

### Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Hauptwahl des Landrates im Landkreis Uckermark für die Gemeinde Passow

1. Am Sonntag, den **28. Februar 2010** findet die **Hauptwahl des Landrates im Landkreis Uckermark** statt.  
Als Tag für die etwa notwendig werdende **Stichwahl** wurde Sonntag, **der 14. März 2010** festgesetzt.  
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist für die Wahl in folgende **5 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteil Briest  
Wahllokal: Kultureinrichtung, Golmer Weg 2 – **barrierefrei**

Wahlbezirk 2: Ortsteil Jamikow  
Wahllokal: Gemeindesaal, Gutshof 1 – **barrierefrei**

Wahlbezirk 3: Ortsteil Passow/Wendemark  
Wahllokal: Passow, Grundschule,  
Schulstraße 27 – **barrierefrei**

Wahlbezirk 4: Ortsteil Passow/Wendemark  
Wahllokal: Wendemark, Gemeindehaus, Lindenallee 39

Wahlbezirk 5: Ortsteil Schönöw  
Wahllokal: Vereinsgaststätte „Birkeneck“,  
Birkenweg 18 – **barrierefrei**

In der Wahlbenachrichtigung, die den wahlberechtigten Personen bis zum **31.01.2010** übersandt wird, ist der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

3. Die Briefwahlvorstände für die **Landratswahl** kommen **am Wahltage** zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Plenarsaal der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau zusammen. Sofern es zu einer Stichwahl kommt, treten die Briefwahlvorstände für die Landratswahl am 14.03.2010 um 16:00 Uhr im Plenarsaal der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.  
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen.  
Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.  
Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für die Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändig.  
Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, **eine** Stimme.  
Der Stimmzettel für die Wahl des Landrates im Landkreis Uckermark enthält die im betreffenden Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

Der Bewerber, dem der Wähler seine Stimme geben will, muss durch Ankreuzen zweifelsfrei gekennzeichnet werden.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand in die vorgegebene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden-und-Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.  
Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
7. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,  
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Wahlgebietes oder  
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom  
Amt Oder-Welse, Gutshof 1,  
16278 Pinnow

die notwendigen Wahlscheine, die amtlichen Stimmzettel sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen.

**Der Wahlbrief für die Wahl des Landrates ist bei der  
Kreisverwaltung Uckermark  
Der Kreiswahlleiter  
Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau  
abzugeben bzw. zu übersenden.**

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei der Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pinnow, den 20.01.2010

Schulz  
Wahlleiterin

## I. Amtlicher Teil

### Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Hauptwahl des Landrates im Landkreis Uckermark für die Gemeinde Pinnow

1. Am Sonntag, den **28. Februar 2010** findet die **Hauptwahl des Landrates im Landkreis Uckermark** statt.  
Als Tag für die etwa notwendig werdende **Stichwahl** wurde Sonntag, **der 14. März 2010** festgesetzt.  
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde bildet für die Wahl **einen** Wahlbezirk

Das – **barrierefreie** – Wahllokal für beide Wahlen wird im Versammlungsraum der Gemeinde, Gutshof 2 in Pinnow eingerichtet.

In der Wahlbenachrichtigung, die den wahlberechtigten Personen bis zum **31.01.2010** übersandt wird, ist der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

3. Die Briefwahlvorstände für die **Landratswahl** kommen **am Wahltage** zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Plenarsaal der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau zusammen. Sofern es zu einer Stichwahl kommt, treten die Briefwahlvorstände für die Landratswahl am 14.03.2010 um 16:00 Uhr im Plenarsaal der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.  
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen.  
Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für die Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändig.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, **eine** Stimme.

Der Stimmzettel für die Wahl des Landrates im Landkreis Uckermark enthält die im betreffenden Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Der Bewerber, dem der Wähler seine Stimme geben will, muss durch Ankreuzen zweifelsfrei gekennzeichnet werden.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum

unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand in die vorgegebene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,  
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Wahlgebietes oder  
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom  
Amt Oder-Welse, Gutshof 1,  
16278 Pinnow

die notwendigen Wahlscheine, die amtlichen Stimmzettel sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen.

**Der Wahlbrief für die Wahl des Landrates ist bei der  
Kreisverwaltung Uckermark  
Der Kreiswahlleiter  
Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau  
abzugeben bzw. zu übersenden.**

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei der Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pinnow, den 20.01.2010

Schulz  
Wahlleiterin



## I. Amtlicher Teil

### Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Hauptwahl des Landrates im Landkreis Uckermark für die Gemeinde Schöneberg

1. Am Sonntag, den **28. Februar 2010** findet die **Hauptwahl des Landrates im Landkreis Uckermark** statt.  
Als Tag für die etwa notwendig werdende **Stichwahl** wurde Sonntag, **der 14. März 2010** festgesetzt.  
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist für die Wahl in folgende **3 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteil Felchow  
Wahllokal: Schloss, Schwedter Straße 20

Wahlbezirk 2: Ortsteil Flemsdorf  
Wahllokal: Feuerwehrgebäude,  
Dorfstraße 50 – **barrierefrei**

Wahlbezirk 3: Ortsteil Schöneberg  
Wahllokal: Klubhaus, Galower Straße 14 – **barrierefrei**

In der Wahlbenachrichtigung, die den wahlberechtigten Personen bis zum **31.01.2010** übersandt wird, ist der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

3. Die Briefwahlvorstände für die **Landratswahl** kommen **am Wahltage** zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Plenarsaal der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau zusammen. Sofern es zu einer Stichwahl kommt, treten die Briefwahlvorstände für die Landratswahl am 14.03.2010 um 16:00 Uhr im Plenarsaal der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.  
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen.  
Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für die Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.  
Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, **eine** Stimme.  
Der Stimmzettel für die Wahl des Landrates im Landkreis Uckermark enthält die im betreffenden Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Den Bewerber, den der Wähler seine Stimme geben will, muss durch Ankreuzen zweifelsfrei gekennzeichnet werden.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand in die vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.  
Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.  
Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
7. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,  
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Wahlgebietes oder  
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom  
Amt Oder-Welse, Gutshof 1,  
16278 Pinnow

die notwendigen Wahlscheine, die amtlichen Stimmzettel sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen.

**Der Wahlbrief für die Wahl des Landrates ist bei der  
Kreisverwaltung Uckermark  
Der Kreiswahlleiter  
Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau  
abzugeben bzw. zu übersenden.**

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei der Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pinnow, den 20.01.2010

Schulz  
Wahlleiterin

## I. Amtlicher Teil

### Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Ersatzberufung der Gemeindevertretung Schöneberg

Entsprechend § 60 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt, dass durch den Todesfall von Herrn Carsten Sewekow das Mandat als Gemeindevertreter der Gemeinde Schöneberg nicht mehr besetzt ist.

Herr Carsten Sewekow war gewähltes Mitglied der Gemeindevertretung Schöneberg des Wahlvorschlagträgers Dorfgemeinschaft Felchow.

Als erste Ersatzperson des Wahlvorschlagträgers wurde gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG Herr Sebastian Andrzyzick berufen.

Herr Andrzyzick bestätigte mit Schreiben vom 16.01.2010 die Annahme der Wahl.

Die Besetzung der Gemeindevertretung Schöneberg ändert sich wie folgt:

#### Dorfgemeinschaft Felchow: 5 Sitze

Ramin, Kerstin

Jelen, Marko

Anders, Gerhard

Golling, Sven

Andrzyzick, Sebastian

#### Bürger für Flemsdorf: 3 Sitze

Schramm, Wilfried

Jestrinski, Gerald

Borngräber, Margot

#### Angelsportverein Stützkow e.V.: 2 Sitze

Schmidt, Bettina

Müller, Walter

#### Dorfgemeinschaftsverein Schöneberg e.V.: 3 Sitze

Bismar, Madlen

Schroeder, Manfred

Glagow, Viola

#### Einzelwahlvorschlag Holzwarth: 1 Sitz

Holzwarth, Hermann

*Pinnow, 19.01.2009*

*Schulz*

*Wahlleiterin*

### Bekanntmachung zu Widerspruchsrechten gegen die Weitergabe von Personendaten

Die Meldebehörden sind gem. §§ 32a und 33 des Brandenburgischen Melderegistergesetzes (BbgMeldeG) berechtigt Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen zu erteilen.

Ich weise auf folgende **Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Personendaten** an Dritte nach dem Brandenburgischen Meldegesetz hin.

1. Die wahlberechtigten Bürger haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten (Familiename, Vorname, akademische Grade und gegenwärtige Anschrift) aus dem Melderegister an Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum europäischen Parlament, mit Landtags- und Kommunalwahlen sowie an Träger eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides sowie eines Bürgerentscheides zu widersprechen. (§ 33 BbgMeldeG)
2. Die meldepflichtigen Einwohner haben das Recht, der Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen zu widersprechen. (§ 33 BbgMeldeG)
3. Die Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht der Weitergabe ihrer Daten (Familiename, Vorname, akademische Grade, gegenwärtige Anschrift) an Adressbuchverlage zu widersprechen. (§ 33 BbgMeldeG)

4. Die meldepflichtigen Einwohner haben das Recht, der einfachen Melderegisterauskunft mittels automatisiertem Abruf über das Internet zu widersprechen. (§ 32 a BbgMeldG)

Eine Frist zur Ausübung des Widerspruchsrechtes wird nicht festgesetzt.

Die Widersprüche sind einzureichen beim

**Amt Oder-Welse  
Einwohnermeldeamt  
Gutshof 1  
16278 Pinnow**

Der Widerspruch bedarf keiner Begründung und gilt unbefristet bis zum Widerruf.

*Pinnow, den 05.01.2010*

*Der Amtsdirektor  
Krause*

## I. Amtlicher Teil

### Bekanntmachung zur Wehrerfassung

#### Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung).

Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1992** (01.10.1992 - 31.12.1992) die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Amt Oder-Welse**  
**Einwohnermeldeamt**  
**Gutshof 1**  
**16278 Pinnow**

#### Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

*Pinnow, den 05.01.2010*

*Der Amtsdirektor  
Krause*

### Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010

Für alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert, sie betragen :

Gemeinde	für land- und forstwirtschaftliche Flächen <b>Grundsteuer A</b> Hebesatz (v.H.)	für Grundstücke <b>Grundsteuer B</b> Hebesatz (v.H.)	Bankverbindung: Deutsche Kreditbank AG <b>BLZ 120 300 00</b> <b>Kontonummer</b>
Berkholz-Meyenburg	250	350	516 302
Mark Landin	250	350	516 377
Pinnow	250	350	516 385
Passow	300	400	516 427
Schöneberg	260	370	516 393

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird hierüber ein gesonderter Grundsteuerbescheid erlassen.

#### Zahlungsaufforderung:

Die Steuer ist auf die jeweilige Bankverbindung der Gemeinde (siehe Tabelle) wie folgt zu entrichten:

- am 15.08. wenn der Jahresbetrag 15 Euro nicht übersteigt,
- am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt,
- am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro übersteigt,
- am 01.07. in einem Jahresbetrag, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

Wurde eine Einzugsermächtigung erteilt, so werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten vom betreffenden Konto abgebucht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Pinnow, den 04.01.2010*

*Krause  
Amtsdirektor*

## I. Amtlicher Teil

### Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010

Für alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, erfolgt die Festsetzung der Hundesteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 gemäß § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Jahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Steuersätze für die Hundesteuer sind gegenüber dem Vorjahr unverändert, sie betragen für die

#### Gemeinden

##### Berkholz - Meyenburg, Mark Landin, Pinnow, Passow:

1. für den 1. Hund 18,00 Euro
2. für den 2. Hund 51,00 Euro
3. für den 3. und jeden weiteren Hund 51,00 Euro x Anzahl der Hunde minus 1 x 51 Euro  
(d.h. 3. Hund = 102,-Euro  
4. Hund = 153,-Euro  
5. Hund = 204,-Euro usw.)
4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 2 der Hundesteuersatzung 250,00 Euro.  
Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundeHv) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 der Hundesteuersatzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
5. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt.

##### und für die Gemeinde Schöneberg :

1. für den 1. Hund 20,00 Euro
2. für den 2. Hund 36,00 Euro
3. für den 3. und jeden weiteren Hund 77,00 Euro
4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 2 der Hundesteuersatzung 250,00 Euro  
Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundeHv) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 der Hundesteuersatzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

5. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt. Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein gesonderter Hundesteuerbescheid erlassen.

#### Zahlungsaufforderung

##### für die Gemeinden Berkholz -Meyenburg , Mark Landin, Pinnow und Schöneberg

Die Steuer ist am 15. Februar und 15. August jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und auf folgende Bankverbindung der Gemeinde zu entrichten:

Berkholz-Meyenburg	Deutsche Kreditbank AG , Kontonummer : 516302, BLZ : 120 300 00
Mark Landin	Deutsche Kreditbank AG, Kontonummer: 516377, BLZ : 120 300 00
Pinnow	Deutsche Kreditbank AG, Kontonummer: 516385, BLZ : 120 300 00
Schöneberg	Deutsche Kreditbank AG, Kontonummer : 516393, BLZ : 120 300 00

Wurde eine Einzugsermächtigung erteilt, so werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten vom betreffenden Konto abgebucht.

##### für die Gemeinde Passow

Die Steuer ist am 01.07. fällig und auf folgende Bankverbindung der Gemeinde zu entrichten:

Deutsche Kreditbank AG, Kontonummer : 516427, BLZ : 120 300 00.

Wurde eine Einzugsermächtigung erteilt, so werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten vom betreffenden Konto abgebucht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, den 04.01.2010

Krause  
Amtsdirektor

**I. Amtlicher Teil**

## Bekanntmachung der Anmeldetermine für Schulanfänger im Schuljahr 2010 / 2011 in der Grundschule Passow

Die Anmeldungen für die Schulanfänger der Gemeinden des Schulbezirkes werden an folgenden Terminen in der Grundschule Passow, Schulstraße 27 in 16306 Passow, entgegengenommen:

- **Samstag, den 13.02.2010**  
**von 09.00 bis ca. 11.00 Uhr**

09.00 Uhr – Auftaktveranstaltung – Eröffnung durch die Schulleiterin

Zum Schulbezirk der Grundschule Passow gehören die:

- Gemeinde Passow mit den Ortsteilen: Passow/Wendemark, Briest, Jamikow und Schönöw
- Gemeinde Mark Landin mit den Ortsteilen: Schönermark und Grünöw
- Stadt Schwedt / Oder mit den Ortsteilen Stendell und Kummerow
- Gemeinde Zichow mit den Ortsteilen: Zichow, Fredersdorf und Golm (hier besteht ein überschneidender Schulbezirk, d.h. die Erziehungsberechtigten der schulpflichtigen Kinder haben das Recht zwischen der Grundschule Passow und der Grundschule Gramzow zu wählen).

Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 30. September 2010 das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vom Schulbesuch für ein Jahr oder ein weiteres Jahr zurückgestellt waren.

Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober 2010 bis 31. Dezember 2010 das 6. Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2010, jedoch vor dem 01. August 2011 das 6. Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

**Das anzumeldende Kind ist persönlich in der Schule vorzustellen und das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde, sowie die Teilnahmebescheinigung am Verfahren der Sprachstandsfeststellung sind zur Anmeldung mitzubringen!**

Nach der Schulanmeldung erfolgt die schulärztliche Untersuchung des Kindes. Dazu erhalten die Eltern einen gesonderten Termin. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme in die Schule. Dabei werden die Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung berücksichtigt. Die Entscheidung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

*Pinnow, den 08.01.2010*

*Der Amtsdirektor  
Krause*

**I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen****I.2.1 Informationen aus den Sitzungen****Information****aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 10.12.2009**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

keine

**B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

21/2009 Ankauf von Grund und Boden Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 7, Flurstück 119

22/2009 Verkauf von Grund und Boden der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in der Gemarkung Schwedt/Oder

**zugestimmt**

**zugestimmt**

**Information****aus der 3. Sitzung vom Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse vom 15.12.2009**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

7/2009 Haushaltssatzung 2010 des Amtes Oder-Welse

**zugestimmt**

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen****Ende des amtlichen Teils**

**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor**

**Impressum**

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor

Verantwortlich: Leiterin Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Schulz

Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20